

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan

„Dorfwies“

in der Ortsgemeinde Hentern

Umweltbericht

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier

Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Planungsraumanalyse	4
2.1	Geographische Lage und Abgrenzung des Planungsraumes	4
2.2	Naturräumliche Gliederung	4
2.3	Realnutzung	5
2.4	Potenzielle natürliche Vegetation	5
2.5	Planungsrechtliche Situation	6
2.5.1	Übergeordnete Planungsebenen.....	6
2.5.2	Übergeordnete Programme und Kartierungen	6
2.5.3	Schutzgebietsausweisungen	7
3.	Bestandserfassung und –bewertung	9
3.1	Methodik der Bestandserfassung	9
3.2	Boden.....	10
3.3	Wasserhaushalt	11
3.4	Klima & Luftqualität	12
3.5	Vegetation	13
3.6	Tierarten & -artengruppen	14
3.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter	16
3.8	Landschaftsbild & Erholungsfunktion.....	16
3.9	Mensch	17
3.10	Kultur- & Sachgüter.....	18
4.	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
4.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	19
4.2	Boden.....	20
4.3	Wasserhaushalt	21
4.4	Klima & Luftqualität	21
4.5	Vegetation.....	22
4.6	Tierarten & -artengruppen	23
4.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter.....	23
4.8	Landschaftsbild & Erholungsfunktion.....	23
4.9	Mensch	24
4.10	Kultur- & Sachgüter.....	24
5.	Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung	26
6.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	27
6.1	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	27
6.2	Kompensationsmaßnahmen	27
6.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	28
7.	Planungsalternativen	31
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32

9. Referenzen	34
Maßnahmenblätter Landschaftspflege	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Dorfwies". (o.M.).....	3
Abb. 2: Flächenscharfe Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Dorfwies". (o.M.). Grundlage: Vermessungs- u. Katasterverwaltung RLP.	4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Natürlichkeit der Böden im Planungsraum.....	11
Tab. 2: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Klima & Luftqualität.	12
Tab. 3: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Biototypen im Planungsraum.	14
Tab. 4: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Teilschutzgut Fauna.	15
Tab. 5: Bewertungskategorien zur Beurteilung des Landschaftsbildes im Planungsraum.....	17
Tab. 6: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Mensch.	18
Tab. 7: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) anhand der Bedeutung des betroffenen Schutzguts und der Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen (MKUEM 2021, S. 14).....	19
Tab. 8: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Dorfwies".	27
Tab. 9: Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Dorfwies".	28
Tab. 10: Ist-Zustand des Geltungsbereichs gemäß Praxisleitfaden.	29
Tab. 11: Plan-Zustand des Geltungsbereichs gemäß Praxisleitfaden.	30

1. Einleitung

Die Ortsgemeinde Hentern plant die Neugestaltung ihres Dorfmittelpunktes. Die Planung sieht den Bau eines Bürgerhauses, die Erneuerung der Infrastruktur der freiwilligen Feuerwehr sowie den Neubau einer Kindertagesstätte vor. Dafür müssen bestehende Gebäudestrukturen zurückgebaut werden. Zusätzlich soll der Rumpeter Bach im betroffenen Fließabschnitt aufgewertet werden.

Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Dorfwies“ geschaffen werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Hiernach sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Teilschutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Mit der Aufstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurde das Ingenieurbüro P&P GmbH beauftragt.

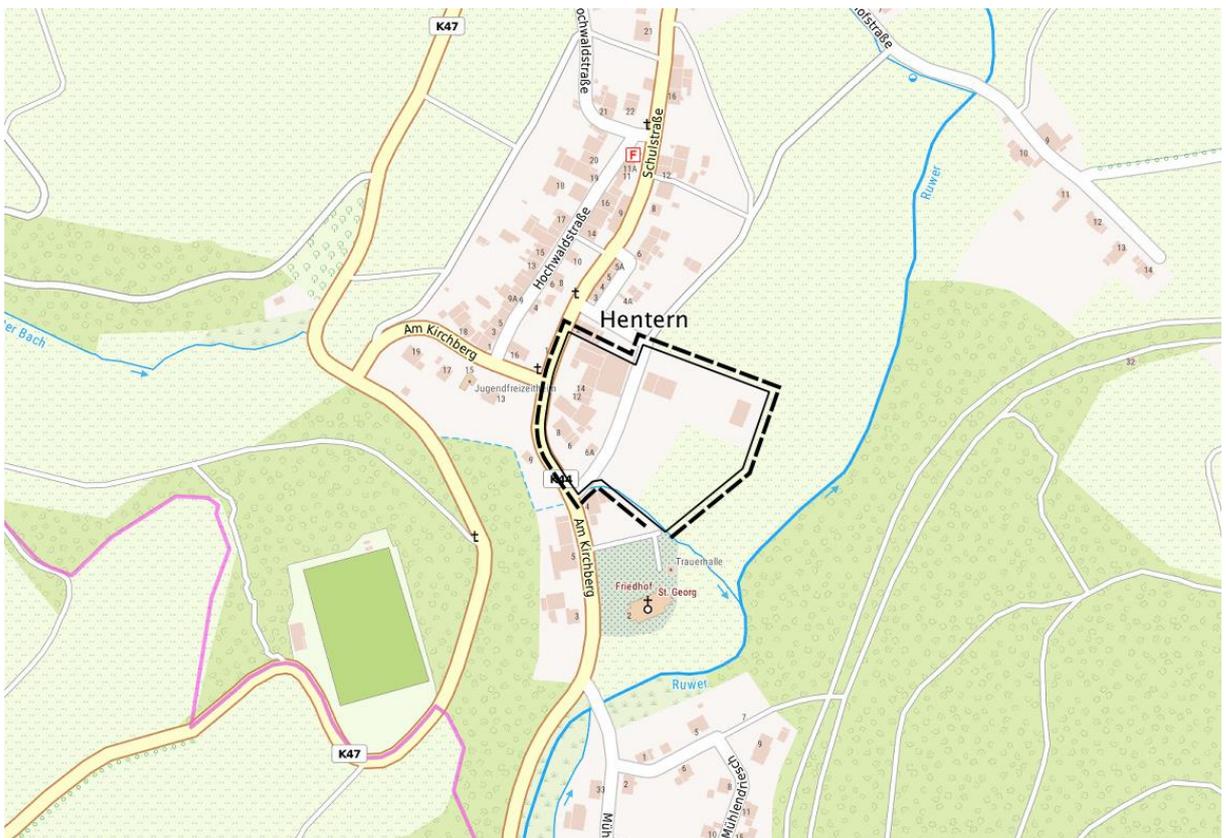


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Dorfwies". (o.M.).

2. Planungsraumanalyse

2.1 Geographische Lage und Abgrenzung des Planungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Ortsgemeinde Hentern und umfasst die folgenden Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) der folgenden Flurstücke:

Flur 6, Flurstücke 49/3, 45/4, 45/5, 46/3, 47/6, 47/9, 48/4, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 87 sowie eine TF des Flurstücks 86/7.

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rd. 16.000 m².

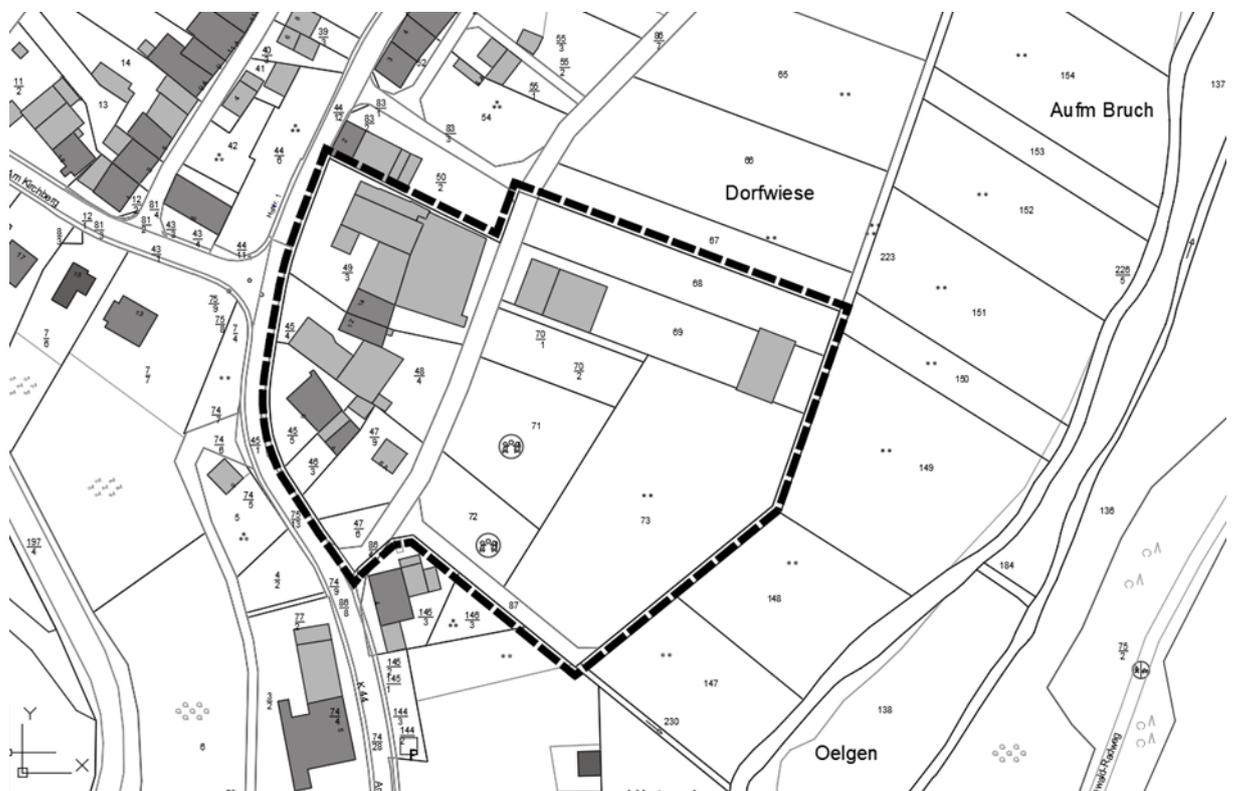


Abb. 2: Flächenscharfe Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Dorfwies". (o.M.). Grundlage: Vermessungs- u. Katasterverwaltung RLP.

2.2 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt im Saar-Ruwer-Hunsrück. Der Saar-Ruwer-Hunsrück stellt eine zwischen dem östlich angrenzenden Hoch- u. Idarwald und den westlich und nördlich angrenzenden Landschaften Unteres Saartal und Moseltal gelegene Hochfläche dar. Sie vermittelt zwischen diesen Landschaften höhenmäßig, von 500 m vom Randbereich des Idarwaldes bis auf ca.

250 m an den Moselrandhöhen. Die zum Teil weitgespannten Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrücks werden u.a. durch das Ruwertal, den Saardurchbruch sowie einige weitere, der Mosel zufließende, größere Bäche unterbrochen.

Die Landschaft des Saar-Ruwer-Hunsrücks weist einen Waldanteil von annähernd 50% auf, davon ca. die Hälfte historisch alte Waldstandorte mit naturnaher Bestockung. Die nicht bewaldeten Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dabei überwiegt der Ackerbau mit Getreide (Weizen, Gerste, seltener Roggen). Grünland besteht nur noch in stärker vernässenden Mulden und einigen Quellmulden. An den Hängen der zahlreichen Gewässerläufe ist oft Niederwald aus Eiche, Hasel und Robinie angesiedelt. An geeigneten Standorten sind kleinflächige Schluchtwälder mit Erle und Weide oder mit Esche vorhanden (BfN 2015).

2.3 Realnutzung

Der Großteil des Plangebiets wird von Siedlungsstrukturen eingenommen. Daneben findet sich eine Grünlandfläche, die durch Gehölzstrukturen von den Siedlungsbiotopen separiert wird. Im Zentrum des Geltungsbereichs verläuft eine Straße, im Südwesten befindet sich der Rumpeter Bach.

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen unterliegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterschiedlichen siedlungsspezifischen Nutzungen. Waldbestände oder Offenlandbereiche, die einer klassischen forst- oder landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen wären, sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

2.4 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation beschreibt das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln (ELLENBERG & LEUSCHNER 2010). Die potenzielle natürliche Vegetation bildet das komplexe ökologische Wirkungsgefüge des Standorts (Klima, Bodenverhältnisse, Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit) ab und ermöglicht Rückschlüsse auf das biotische Potential eines Raumes.

Im Plangebiet wären natürlicherweise Flattergras-Hainsimsen-Buchenwälder im Komplex mit Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwälder vertreten.

2.5 Planungsrechtliche Situation

2.5.1 Übergeordnete Planungsebenen

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (MIS 2008) bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert die Festsetzung *Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus*. Das Planvorhaben sieht die Aufwertung des Ortskerns Hentern vor. Beeinträchtigungen für Erholung und Tourismus entstehen hieraus nicht, im Gegenteil, die Ortslage Hentern wird durch die Umsetzung des Planvorhabens aufgewertet. Konflikte mit dem LEP IV bestehen demnach nicht.

Weitere Festsetzungen werden von der Planung nicht berührt.

Die mit dem Vollzug des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe sind nicht mit überregionalen Wirkfaktoren verbunden, weshalb Konflikte mit den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen des LEP IV ausgeschlossen werden können.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der regionale Raumordnungsplan (ROP, verkürzt 'Regionalplan') konkretisiert das LEP IV fachlich und räumlich für die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Stadt Trier. Träger der Regionalplanung ist gem. § 10 i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Planungsgemeinschaft Region Trier. Er liegt derzeit in der Entwurfsfassung (Stand 2014) vor (PLG TRIER 2014).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von der Festsetzung *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus* berührt. Beeinträchtigungen für Erholung und Tourismus resultieren aus der Umsetzung des Planvorhabens nicht, Konflikte mit dem Regionalplan können demnach ausgeschlossen werden.

2.5.2 Übergeordnete Programme und Kartierungen

Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme ist als eigenständige und umfassende Planung des Arten- und Biotopschutzes konzipiert. Im einheitlichen Maßstab werden die relevanten Daten zusammengefasst und beurteilt. Auf dieser Grundlage werden lebensraumbezogene naturschutzfachliche Ziele abgeleitet und formuliert.

Für die Grünlandfläche des Geltungsbereichs wird die Zielkategorie *Biototypenverträgliche Nutzung* mit *Wiesen und Weiden mittlerer Standorte* definiert.

Da die betroffene Fläche im Zuge des Bebauungsplanverfahrens als Grünfläche ausgewiesen wird, entstehen keine Konflikte mit der Planung vernetzter Biotopsysteme.

Biotopkataster

Das landesweite Biotopkataster umfasst die schutzwürdigen Biotopkomplexe bzw. Biototypen und wird regelmäßig fortgeschrieben. Als wichtige Datengrundlage dient es u. a. zur Bewertung des Naturhaushaltes, zur Ableitung von Naturschutzziele oder zur Folgenabschätzung von Eingriffen.

Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach §30 BNatSchG bzw. Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

2.5.3 Schutzgebietsausweisungen

Es sind nachfolgende geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG betroffen:

Bundesnaturschutzgesetz

Naturpark Saar-Hunsrück

Das Planvorhaben liegt innerhalb des *Naturparks Saar-Hunsrück*. Im Naturpark soll die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren landschaftsprägenden Merkmalen wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Die Verordnung über den Naturpark sieht selbst keine Verbote vor, weshalb grundsätzlich keine Konflikte abzusehen sind. In Verbindung mit der Tatsache, dass die Umsetzung des Planvorhabens zu einer Aufwertung der Ortslage Hentern führen wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Naturparks zu erwarten.

Natura 2000

Die Planung tangiert das FFH-Gebiet *Ruwer und Seitentäler* (FFH-6306-301). Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets wurde im Zuge einer FFH-Vorprüfung überprüft und kann in einer separaten Unterlage eingesehen werden.

Die FFH-Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass der Vollzug des Bebauungsplans keine relevanten Wirkungen auf die Schutz- u. Erhaltungsziele des FFH-Gebiets *Ruwer und Seitentäler*

entfaltet. Auf die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

An die östliche Grenze des Geltungsbereichs angrenzend befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil *Wiese mit gelben Narzissen Hentern* (LB-7235-026). Bauliche Eingriffe in die entsprechende Wiese sind mit der Planung nicht verbunden. Indirekte Beeinträchtigungen (wie bspw. erhöhte Nährstoffeinträge durch Nutzungsänderung o.ä.) resultieren aus der Umsetzung des Planvorhabens ebenfalls nicht. Nachhaltige Wirkungen können demnach ausgeschlossen werden.

Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft oder Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

3. Bestandserfassung und –bewertung

Im folgenden Kapitel werden die wertgebenden Funktionen und Strukturen der einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet.

3.1 Methodik der Bestandserfassung

Biotoptypen

Zur Erfassung der Nutzungen und Biotoptypen wurde im Januar 2024 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Eine weitere Kartierung des Grünlands innerhalb des Geltungsbereiches erfolgte im Mai 2024.

Die Ansprache der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf Struktur-, Vegetations- u. Standortmerkmalen. Die Klassifizierung der Lebensräume erfolgte dabei in Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2023).

Fauna

Es fand keine gezielte Erfassung von Tierarten oder Tierartengruppen statt. Beobachtungen während der Biotoptypen- u. Nutzungskartierungen wurden jedoch entsprechend berücksichtigt.

Sonstige Schutzgüter

Die Informationen zu den sonstigen Schutzgütern wurden, sofern nicht gesondert angegeben, folgenden Datengrundlagen entnommen:

- Online Kartendienst GeoExplorer (MUEEF 2023a),
- Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200) von Rheinland-Pfalz (LGB 2023),
- LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (MUEEF 2023b),
- WebWerdis - Web-based Weather Request and Distribution System. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020 (DWD 2022).

Bewertung

Für jedes Kriterium werden für die Bewertung ordinal-skalierte Abstufungen definiert, die sich zum einen an der vorhandenen Datenbasis und zum anderen an Leitbildern sowie an fachlich begründeten Gesichtspunkten orientieren. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskalen:

- Zweistufige Skala:

- Besondere Bedeutung/Empfindlichkeit
- Allgemeine Bedeutung/Empfindlichkeit
- Fünfstufige Skala:
 - Sehr hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Hohe Bedeutung/ Empfindlichkeit
 - Mittlere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Geringe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Sehr geringe Bedeutung/Empfindlichkeit

Die fünfstufige Skala kommt dann zur Anwendung, wenn hinsichtlich des für die Schutzgutbewertung herangezogenen Kriteriums eine Vielzahl von Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorhanden ist. Die zweistufige Skala wird hingegen herangezogen, wenn nur zwei Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorkommen.

3.2 Boden

Beschreibung

Der Großteil des Plangebiets liegt in der Bodengroßlandschaft der Ton- u. Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Als Leitböden sind hier Braunerden und Regosole aus Tonschiefer definiert. Das Ertragspotenzial der Böden wird als mittel eingestuft.

Im Nordosten des Plangebiets ragt ein kleiner Teilbereich der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen in den Geltungsbereich hinein. Hier sind Vegen und Gley-Vegen aus Auen-schluff und Auenlehm als Leitböden definiert. Die Böden weisen ein hohes Ertragspotenzial auf.

Weite Teile der Böden im Plangebiet sind bereits versiegelt oder durch Wohnbebauung bzw. landwirtschaftliche Stallungen/Maschinenunterstände baulich vorbelastet. Einzige Ausnahme dieser Vorbelastung stellt die Grünlandfläche im Südosten des Plangebiets dar.

Bewertung

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotential und der Ertragsfähigkeit des Bodens. Dabei dient der Natürlichkeitsgrad als primär wertgebende Bewertungskategorie.

Tab. 1: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Natürlichkeit der Böden im Planungsraum.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	Natürlich ausgeprägte, unbeeinträchtigte Böden.
hoch	Extensiv genutzte Böden.
mittel	Durch Verdichtung, Entwässerung oder intensive Nutzung beeinträchtigte Böden.
gering	Durch Verdichtung, Entwässerung oder intensive Nutzung überprägter Böden.
sehr gering	Naturferne Böden (Überbauung; Überschüttung, Abgrabung)

Weite Teile des Plangebiets sind bereits versiegelt oder durch zurückliegende Bautätigkeiten als vorbelastet (sehr geringe Bedeutung) einzustufen. Lediglich die Grünlandfläche, die flächenmäßig jedoch nur einen geringen Anteil einnimmt, ist als natürlich ausgeprägter Boden (sehr hohe Bedeutung) einzustufen.

3.3 Wasserhaushalt

Beschreibung

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft Devonische Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserneubildung liegt im langjährigen Mittel im Bereich von 655 mm/a. Die Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft. Die Planung liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Das Planvorhaben tangiert den Rumpeter Bach. Der Rumpeter Bach ist ein Gewässer 3. Ordnung, der etwa 75 m nach Verlassen des Geltungsbereichs in die Ruwer mündet. Innerhalb des Plangebiets verläuft der Rumpeter Bach aktuell durch eine Betonrinne.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bewertung

Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundwasser in den Gebieten zu, in denen es zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dient. Da im Planungsraum keine Wasserschutz-zonen vorhanden sind, wird dem gesamten Raum generell eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Die Planung tangiert zwar den Rumpeter Bach, dieser verläuft im betroffenen Fließabschnitt jedoch durch eine Betonrinne und befindet sich dementsprechend in einem naturfernen Zustand. Demnach ist dem Rumpeter Bach aus unserer Sicht allenfalls eine mittlere Bedeutung zuzuweisen.

3.4 Klima & Luftqualität

Beschreibung

Im Plangebiet herrscht ein atlantisch geprägtes Mittelgebirgsklima. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,7 °C mit etwa 42 Sommertagen (Tages-Höchsttemperatur > 25 °C) und 70 Frosttagen (Tages-Tiefsttemperatur < 0 °C). Im Jahr fallen durchschnittlich 921 mm Niederschlag. Die Angaben beziehen sich auf das 30-jährige Mittel im Zeitraum 1991-2020 (interpolierte 1-km²-Rasterdaten, DWD 2022).

Das Plangebiet ist frei von größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen, die einen positiven Beitrag zur Sauerstoffproduktion leisten könnten.

Bewertung

Zur Bewertung der lokalklimatischen Bedeutung des Untersuchungsraumes dienen im Wesentlichen die klimatische und die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Zusammenhänge zwischen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten auf der einen und klimatisch belasteten Siedlungsräumen (insbesondere dicht bebaute Ballungszentren) auf der anderen Seite. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion umfasst die Frischluftproduktion (Sauerstoffproduktion der Vegetation, insbesondere der Wälder) und die Schadstofffilterung durch gehölzreiche Flächen.

Tab. 2: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Klima & Luftqualität.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	Großflächige Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen zur Versorgung klimatisch belasteter Ballungsräume oder unmittelbarem Anschluss an diese.
hoch	Zerstreute Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen zur Versorgung klimatisch belasteter Ballungsräume oder unmittelbarem Anschluss an diese.
mittel	Großflächige Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen ohne unmittelbare Bedeutung für klimatisch belastete Ballungsräume.
gering	Zerstreute Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen ohne unmittelbare Bedeutung für klimatisch belastete Ballungsräume.
sehr gering	Abflusslose Landschaften, Siedlungsräume, etc.

Das Plangebiet verfügt aufgrund seiner geringen Größe und des Fehlens relevanter sauerstoffproduzierender Vegetationsbestände über keinerlei nennenswerten, lokalklimatisch bedeutsamen Strukturen. Demzufolge ist für das Teilschutzgut Klima & Luftqualität eine sehr geringe Bedeutung anzusetzen.

3.5 Vegetation

Beschreibung

Der Großteil des Plangebiets wird von Siedlungsbiotopen eingenommen. Westlich der Verkehrsstraße (VA3, vvs) sind dies Wohngebäude mit Nebenanlagen, z.T. auch mit Schuppen/Stallungen (H – Siedlungsbiotope, undifferenziert), die nicht näher differenziert wurden sowie ein öffentlicher Platz (HV4), der augenscheinlich als Dorfplatz genutzt wird. Der Platz wird von 5 Einzelbäumen (BF3, ta1) eingefasst. Die Bäume sind als mittleres Baumholz (BHD 38-50 cm) einzustufen. Im Zuge der Kartierungsarbeiten konnten an den Bäumen kein erhöhtes Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (Rindenabplatzungen, Höhlungen o.Ä.) ausfindig gemacht werden. Für nähere Informationen zu den einzelnen Bäumen wird auf das entsprechende Baumkataster verwiesen.

Östlich an die Verkehrsstraße (VA3, vvs) angrenzend befinden sich ebenfalls Siedlungsbiotope. Hier ist zum einen ein weiterer öffentlicher Platz (HV4) sowie eine landwirtschaftliche Betriebsstätte (HT und HT, vvs) zu nennen. Der öffentliche Platz scheint in der Vergangenheit als Bolzplatz genutzt worden zu sein. Inzwischen scheint er häufiger als Parkplatz genutzt zu werden. Der südliche Teil des Platzes wird als Spielplatz genutzt. Auf dem öffentlichen Platz finden sich einige Einzelsträucher (BB2) sowie eine Strauchreihe (BB1). Dominierende Arten sind Weiden und Haselnuss. Die landwirtschaftliche Betriebsstätte (HT und HT, vvs) befindet sich im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs. Weite Teile der Betriebsstätte sind bereits versiegelt (HT, vvs). Hier befinden sich u.a. Maschinenunterstände, Heulager oder Fahrsilos. Der nicht versiegelte Teil (HT) ist eine nahezu vegetationsfreie Fläche, die durch Mulchen dauerhaft freigehalten wird – hier finden sich ausschließlich weitverbreitete Arten ruderaler Standorte. Am östlichen Rand der Fläche sind einige Einzelgehölze zugegen (3x BF3, ta2).

Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs wird von einer Fettweide (EB0) eingenommen. Die Fettweide wird durch 5 Einzelbäume (BF3, ta3) von der landwirtschaftlichen Betriebsstätte abgetrennt. Die Fläche ist blütenpflanzenarm und wird von nitrophilen Gräsern dominiert. Neben dominanten Vorkommen von *Alopecurus pratensis* finden sich noch stete Vorkommen von *Taraxacum officinale* agg., *Ranunculus repens*, *Lolium perenne*, *Trifolium repens* und *Bellis perennis*. Zerstreut finden sich *Rumex acetosa*, *Prunella vulgaris*, *Plantago lanceolata* und *Trifolium pratense*.

Der Rumpeter Bach (FN6) begrenzt den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Südwesten. Er nimmt einen geraden Verlauf durch eine Betonrinne – naturnahe Strukturen oder Vegetationsbestände fehlen.

Bewertung

Die Biotoptypen werden im Wesentlichen anhand der Kriterien *Flächengröße*, *abiotische* und *biotische Ausstattung* bewertet. Die Einstufung in die Bewertungskategorien erfolgte in Anlehnung an den Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV Stand 2013).

Tab. 3: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Biotoptypen im Planungsraum.

Bedeutung	Exemplarische Biotoptypen
sehr hoch	Naturnahe Waldgesellschaften mit altem Baumbestand, intakte Moore
hoch	Moor-Gebüsche, Artenreiches Grünland
mittel	Gehölze mittleren Alters, mäßig artenreiches Grünland
gering	Intensivgrünland, Äcker
sehr gering	Abbauflächen, Deponien, Straßen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach §30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder LRT nach Anhang I der FFH-RL. Geobotanisch wertvolle Ausprägungen sind nicht vorzufinden.

Weite Teile des Geltungsbereichs sind bereits versiegelt oder baulich vorbelastet. Für die entsprechenden Biotope ist eine sehr geringe Bedeutung anzusetzen.

Mit Ausnahme der Gehölze (5 x BF3, ta1) am Dorfplatz (allenfalls mittlere Bedeutung) handelt es sich nahezu ausnahmslos um junge Gehölze mit entsprechend geringen Stammdurchmessern (geringe Bedeutung).

Für die Fettweide (EB0) ist eine mittlere Bedeutung vertretbar, dem Rumpeter Bach ist aufgrund seines naturfernen Zustands (Betonrinne) eine sehr geringe Bedeutung zuzuschreiben.

Insgesamt ist dem Teilschutzgut Vegetation aus unserer Sicht maximal eine mittlere Bedeutung zuzuschreiben. Vegetationskundliche Alleinstellungsmerkmale, die eine höhere Einstufung rechtfertigen würden, sind nicht vorzufinden.

3.6 Tierarten & -artengruppen

Beschreibung

Säugetiere

Im Planungsraum ist höchstens mit weitverbreiteten, synanthropen Arten zu rechnen, da die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze nicht erfüllt werden.

Für waldbewohnende Fledermäuse trägt das Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Bestände keine nennenswerte Bedeutung. Jagd- u. Transferflügen entlang der Gehölz-Offenland-Ökotope sind dennoch denkbar. Quartiere gebäudebewohnender Arten können pauschal

nicht ausgeschlossen werden. Vor allem das Anwesen „Am Kirchberg 14“ könnte Quartierfunktionen gebäudebewohnender Arten erfüllen. Auch die übrigen Baukörper (Anwesen „Am Kirchberg 12“, Gebäude „Am Kirchberg 6“) könnten als Quartiere in Frage kommen. Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte jedoch vermieden werden.

Die 5 Einzelbäume am Dorfplatz verfügten zum Zeitpunkt der Kartierungsarbeiten über keine Sonderstrukturen, die artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen wären. Für detailliertere Informationen wird an dieser Stelle auf das entsprechende Baumkataster hingewiesen. Die übrigen Gehölze verfügen aufgrund ihres jungen Alters meist über geringe Stammdurchmesser, weshalb sie artenschutzrechtlich ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind.

Vögel

Grundsätzlich muss mit einigen weitverbreiteten Habitatgeneralisten der gehölzreichen Offenlandschaften (bspw. Amsel, Meisenarten, Rotkehlchen, Zaunkönig) gerechnet werden. Obligate Waldarten können aufgrund des Fehlens entsprechender Bestände ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sind Vorkommen zweier planungsrelevanter Arten, nämlich Haussperling und Rauchschwalbe, denkbar. Die artspezifischen Formblätter zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse der jeweiligen Arten können in der Artenschutzprüfung (separate Unterlage) eingesehen werden.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Herpetofauna

Planungsrelevante Amphibien- u. Reptilienarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da deren Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden.

Insekten

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine Habitatstrukturen, die Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten begünstigen.

Bewertung

Zur Bewertung der tiergruppenübergreifenden Bedeutung des Planungsraumes wird die Habitatfunktion des Planungsraumes herangezogen.

Tab. 4: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Teil-
schutzgut Fauna.

Bedeutung	Beschreibung
-----------	--------------

sehr hoch	Essenzielle Habitatfunktion für eine vom Aussterben bedrohte Tierart oder mehrere stark gefährdete Tierarten.
hoch	Essenzielle Habitatfunktion für eine stark gefährdete Tierart oder mehrere gefährdete Tierarten.
mittel	Essenzielle Habitatfunktion für eine gefährdete Tierart oder mehrere Tierarten der Vorwarnliste.
gering	Essenzielle Habitatfunktion für eine Tierart der Vorwarnliste.
sehr gering	Keine essenzielle Habitatfunktion für bedrohte Tierarten.

Ein Großteil der planungsrelevanten Arten kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden, weil essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen.

Quartierfunktionen gebäudebewohnender Fledermausarten können pauschal nicht ausgeschlossen werden. Zudem kommt das Plangebiet für einige Vogelarten als Lebensraum in Frage, weshalb dem Teilschutzgut Fauna eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird.

3.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.

3.8 Landschaftsbild & Erholungsfunktion

Beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Ortslage Hentern. Dementsprechend ist das Bild von siedlungsspezifischen Nutzungsstrukturen und Baukörpern geprägt. Besondere landschaftsästhetisch wirksame Bestandteile oder herausragende Merkmale fehlen dem Plangebiet.

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (Straße „Am Kirchberg“, K44) verläuft die Gravel-Tour „Im Dunstkreis der Burg Heid“. Weitere Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung (Radwege, Wanderwege, Aussichtspunkte etc.) sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Bewertung

Die Bewertung der landschaftsästhetischen Wirkung erfolgt anhand der folgenden Merkmale:

- **Vielfalt** meint Diversität an Nutzungsformen, erlebniswirksamen Strukturelementen im Raum, Naturgütern und Lebensformen, Reliefvielfalt und/oder Vielfalt an Blickbezügen unter Einbezug zeitlicher Dynamik.
- **Eigenart** (Unverwechselbarkeit) der Landschaft, d.h. die Gruppierung natürlicher und anthropogener Elemente bzw. die charakteristische Abfolge von Nutzungsformen und Landschaftselementen und deren historische Genese
- **Schönheit**, als wahrgenommener Gesamteindruck der Landschaft und intuitive In-Wert-Setzung der Merkmale Vielfalt und Eigenart.

Tab. 5: Bewertungskategorien zur Beurteilung des Landschaftsbildes im Planungsraum.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	eine Landschaft von deutschlandweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer landschaftsästhetischer Merkmale
hoch	eine Landschaft von überregionaler Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer landschaftsästhetischer Merkmale
mittel	eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertgebender landschaftsästhetischer Merkmale
gering	eine Landschaft mit wenigen wertgebenden landschaftsästhetischen Merkmalen
sehr gering	eine Landschaft mit sehr wenigen oder ohne wertgebende landschaftsästhetische Merkmale

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs ist durchschnittlich ausgeprägt, vergleichbare Landschaften sind im überregionalen Kontext weit verbreitet. Da dem Plangebiet die notwendigen Alleinstellungsmerkmale für eine höhere Bewertung fehlen, ist dem Teilschutzgut Landschaftsbild lediglich eine geringe Bedeutung zuzuschreiben.

Da der Geltungsbereich die Gravel-Tour „Im Dunstkreis der Burg Heid“ tangiert, trägt das Plangebiet für Erholungssuchende eine hohe Bedeutung. Die Tour verläuft zwar nicht durch den Geltungsbereich hindurch, dennoch ist sie als Element für Erholungssuchende zu nennen.

3.9 Mensch

Beschreibung

Das Planvorhaben sieht eine Aufwertung des Dorfmittelpunktes in der Ortslage Hentern vor. Die geplanten Neubauten stellen eine Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers dar.

Infrastruktureinrichtungen für den täglichen Bedarf der örtlichen Nahversorgung sind in Hentern nicht verbreitet. Über die K44 besteht jedoch Anschluss an die Ortslage Zerf bzw. die B268 und die B407, die u.a. auch Saarburg und Trier erschließen.

Das Plangebiet hat direkten Anschluss an die Gravel-Tour „Im Dunstkreis der Burg Heid“. Diese wird Erholungssuchenden auch noch nach Umsetzung des Planvorhabens zur Verfügung stehen.

Weitere Funktionen für Freizeit und Erholung sowie die menschliche Gesundheit werden von der Planung nicht tangiert.

Bewertung

Als Kriterien zur Beurteilung werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Funktionen für Freizeit und Erholung sowie die menschliche Gesundheit herangezogen.

Tab. 6: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Mensch.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	Extensive Freizeit-/Ferienanlagen; Wohnbauflächen; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und sehr hoher Landschaftsbildqualität.
hoch	Gemischte Bauflächen mit überwiegender Wohnfunktion; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und hoher Landschaftsbildqualität.
mittel	Landwirtschaftliche Hofanlagen; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und mittlerer Landschaftsbildqualität.
gering	Gewerbegebiete; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und geringer Landschaftsbildqualität.
sehr gering	Ver- und Entsorgungsanlagen im Außenbereich; siedlungsnaher Freiräume mit schlechter Erschließung in ausgeräumten Landschaften.

Hentern ist als dörfliche, landwirtschaftlich geprägte Ortslage mit Zugang zu siedlungsnahen Freiräumen einzustufen. Die Erschließung ist jedoch eher unterdurchschnittlich ausgeprägt. Die Wohnumfeldfunktion ist aufgrund des Fehlens örtlicher Nahversorgung unterdurchschnittlich ausgeprägt, Funktionen für Freizeit und Erholung sind allenfalls mittelmäßig ausgeprägt.

Demnach ist dem Teilschutzgut Mensch aus unserer Sicht höchstens eine mittlere Bedeutung zuzuschreiben.

3.10 Kultur- & Sachgüter

Beschreibung

Laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier sind im Plangebiet keine schützenswerten Kultur- od. Sachgüter vorhanden, die planerisch besonders zu berücksichtigen wären.

Bewertung

Dem Planungsraum kommt hinsichtlich des Teilschutzgutes lediglich eine allgemeine Bedeutung zu, da keine besonderen Kultur- u. Sachgüter bekannt sind.

4. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung bzw. der damit verbundenen Beurteilung von Eingriffen in die Vegetation erfolgt nachfolgend eine Erfassung und Bewertung der geschützten Umweltgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen durch den vorgesehenen Eingriff. Dabei wird unterschieden in

- erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS).

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) besteht grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix.

Tab. 7: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) anhand der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen (MKUEM 2021, S. 14).

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen/Wirkungsstufen		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	-/-	-/-	eB
2 gering	-/-	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Besteht das Vorhaben in der Aufstellung und im Vollzug eines Bebauungsplanes, sind die baubedingten Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung

- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die nachfolgenden anlagebedingten Wirkungen verbunden:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

4.2 Boden

Die Böden innerhalb des Plangebiets sind -- mit Ausnahme der Grünlandfläche -- grundsätzlich als vorbelastet und naturfern einzustufen.

Der Vollzug des Bebauungsplans führt zum Neubau dreier Gebäude. Teilweise werden diese Gebäude auf bereits versiegeltem Untergrund gebaut, teilweise führt die Umsetzung des Vorhabens zur Versiegelung von noch nicht vollständig versiegelter Bodenoberfläche.

Demgegenüber werden Teile der landwirtschaftlichen Hofstelle entsiegelt, d.h. versiegelte Oberflächen werden entsiegelt und zu Grünanlagen aufgewertet.

Im Zuge einer Gegenüberstellung der geplanten Neuversiegelung und der geplanten Entsiegelung wird deutlich, dass der Vollzug des Bebauungsplans zu einer netto-Entsiegelung führen wird. Dementsprechend werden die schutzgutspezifischen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs vollständig kompensiert.

Die Grünlandfläche, die sich derzeit noch in einem naturnahen Bodenzustand befindet, wird nicht überplant.

Abseits der zukünftig versiegelten Flächen kann es durch die Bautätigkeiten zu temporären Störungen des Bodengefüges und Einschränkungen der Bodenfunktionen kommen. Nach Anlage der Grünflächen können sich die temporär beeinträchtigten Funktionen jedoch wieder einstellen.

4.3 Wasserhaushalt

Die Grundwasserneubildung erfolgt großflächig über den Boden durch Einsickern von Niederschlägen. Dementsprechend führen Neuversiegelungen un bebauter Bodenoberfläche zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Quantität und Qualität der damit verbundenen Beeinträchtigungen sind allerdings schwer zu fassen. Die Neubauten des vorliegenden Planvorhabens befinden sich vorrangig in bereits versiegelten oder baulich vorbelasteten Bereichen. Dementsprechend haben die Neuversiegelungen keinen signifikanten Einfluss auf die Grundwasserneubildung. In Verbindung mit der räumlich großen Ausdehnung des betroffenen Grundwasserkörpers und in Anbetracht fehlender Wasserschutzgebiete werden die vorhabenbedingten Eingriffe nicht als erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere eingestuft und im Rahmen der integrierten Biotopbewertung kompensiert.

Die Planung liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Das Planvorhaben sieht Baumaßnahmen am Rumpeter Bach vor. Innerhalb des Plangebiets verläuft der Bach aktuell durch eine Betonrinne. Das Planvorhaben sieht eine Renaturierung vor, die eine vollständige Offenlegung des Rumpeter Bachs vorsieht. Zusätzlich sollen mehrere Begegnungselemente (Kommunikationsfläche, Tretbecken, Wasserspielplatz, Boule, Slackline) entlang des Bachs installiert werden. Durch den Rückbau der Betonrinne und die Offenlegung des Bachlaufs erfährt der Bach eine grundsätzliche Verbesserung der Bestandsituation.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Teilschutzgut Wasserhaushalt sind mit der Planung nicht verbunden, im Gegenteil, der Rumpeter Bach wird durch die Umsetzung des Vorhabens erheblich aufgewertet.

4.4 Klima & Luftqualität

Das Plangebiet befindet sich einem gut durchlüfteten Raum. Die neu geplante Bebauung bindet sich in den Siedlungskörper ein und ist aufgrund ihrer räumlich geringen Ausdehnung nicht dazu in der Lage, signifikante Beeinträchtigungen des Lokalklimas herbeizuführen. Beeinträchtigungen übergeordneter Funktionen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens ohnehin ausgeschlossen werden. Umfangreiche Gehölzrodungen, die das Lokalklima beeinflussen könnten, sind mit dem Planvorhaben ebenfalls nicht verbunden.

In Anbetracht der geringen Auswirkungen und der geringen klimatischen bzw. lufthygienischen Bedeutung des Planungsraumes sind aus unserer Sicht keine eBS zu postulieren.

4.5 Vegetation

Naturschutzfachlich bedeutende Biotope (§ 30 BNatSchG oder FFH-LRT) sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Die Umsetzung des Vorhabens betrifft vorrangig Siedlungsbiotope. Die baulichen Eingriffe konzentrieren sich auf diejenigen Bereiche, die ohnehin schon anthropogen überprägt bzw. ohnehin schon versiegelt sind. Die Grünlandfläche, die ungeachtet ihrer Weidenutzung noch in einem ungestörten Zustand vorhanden ist, wird als Grünfläche ausgewiesen und nicht dauerhaft überplant. Durch eine Nutzungsextensivierung wird eine Aufwertung der Grünlandfläche angestrebt.

Die Teilentsiegelung der landwirtschaftlichen Hofstelle führt zu einer weiteren Aufwertung der Biotope innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Hofstelle soll ebenfalls zu einer Grünfläche entwickelt werden. Die Entwicklung der privaten Grünfläche führt ebenfalls zur Entsiegelung bebauter Oberflächen.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden die vorhabenbedingten Eingriffe innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs vollständig kompensiert.

Die gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*), die laut der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Plangebiet vorkommen soll, ist eine besonders geschützte Art nach BArtSchV und steht auf der Roten Liste bedrohter Pflanzenarten Rheinland-Pfalz. Sie ist daher im Umweltbericht zum Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Da es sich nicht um eine Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie handelt, sind weitergehende Betrachtungen in der Artenschutzprüfung oder der FFH-Vorprüfung nicht erforderlich.

Ende Mai wurde eine erneute Kartierung der Fläche vorgenommen. Geobotanisch handelt es sich um eine intensiv genutzte Rinderweide mit überschaubarem Arteninventar. Die Fläche ist weder als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG noch als natürlicher Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie anzusprechen. Arten der Roten Liste Rheinland-Pfalz fehlen ebenfalls. Zum Zeitpunkt der Kartierung wären mögliche Vorkommen von *Narcissus pseudonarcissus* jedoch bereits verblüht und oberirdische Teile der Art abgestorben. Ein Vorkommen der Art auf der Weide ist daher nicht ausgeschlossen. Allerdings werden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan nur wenige Quadratmeter der Weide in Anspruch genommen, der größte Teil bleibt erhalten. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ginge im Falle tatsächlicher Vorkommen von *N. pseudonarcissus* nur ein marginaler Teil des Lebensraumes für diese Art dauerhaft verloren. Durch die Sicherung als Maßnahmenfläche im Bebauungsplan und Extensivierung der Nutzung können mögliche Populationen von *N. pseudonarcissus* effektiv geschützt und gefördert werden.

4.6 Tierarten & -artengruppen

Ein Großteil der planungsrelevanten Arten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats ausgeschlossen werden. Waldbewohnende Fledermausarten können aufgrund des Fehlens entsprechender Waldbestände ausgeschlossen werden. Quartiere gebäudebewohnender Arten können pauschal nicht ausgeschlossen werden. Der Maschinenunterstand, das Heulager und das Pavillon am Dorfplatz scheiden zwar als Quartiere aus, die Bestandsgebäude „Am Kirchberg 14“, „Am Kirchberg 12“ und „Am Kirchberg 6“ kommen jedoch als Quartiere in Frage. Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte jedoch vermieden werden.

Das Plangebiet kommt für 2 planungsrelevante Vogelarten in Frage. Gesicherte Nachweise liegen nicht vor. Auch hier werden unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Detailliertere Informationen zu den jeweiligen Artengruppen können der Artenschutzprüfung (separate Unterlage) entnommen werden.

4.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Durch die geplanten Neubauten wird das örtliche Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodenwasser), Vegetation und Tierwelt beeinträchtigt, da durch die Versiegelung die wesentlichen ökologischen Grundlagen verloren gehen.

In den unversiegelten Bereichen wird sich dieses Zusammenspiel nach Abschluss der Arbeiten zwar wieder einstellen, dieses wird jedoch nur bedingt das ursprüngliche Potential abbilden können, da die umgebenden Nutzungen erheblich limitierend wirken.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Kompensation einzelschutzgutspezifischer Eingriffe dienen, auch einen Beitrag zum Schutz bzw. Aufwertung des Wirkungsgefüges leisten. Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Komplexität des ökosystemaren Wirkungsgefüges nur theoretischer Natur.

4.8 Landschaftsbild & Erholungsfunktion

Die geplanten Neubauten werden das Landschaftsbild nicht maßgeblich verändern, da sie sich in den bestehenden Siedlungskörper einfügen werden. Die Gravel-Tour „Im Dunstkreis der Burg Heid“ wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht dauerhaft überplant und wird Erholungssuchenden auch nach Abschluss der Maßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild & Erholungsfunktion sind als sehr gering einzustufen. Schutzgutspezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.9 Mensch

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung der Ortslage Hentern geschaffen: durch den Bau des Wohn- u. Geschäftshauses sowie der Kita werden örtliche Infrastruktureinrichtungen geschaffen, die die Wohnumfeldfunktion von Hentern erheblich steigern. Durch die Aufwertung und Neugestaltung des Dorfplatzes wird ein Treffpunkt mit Begegnungselementen für alle Altersstufen geschaffen, was zur Stärkung der Dorfgemeinschaft beitragen wird. Die Erneuerung der Infrastruktur für die Feuerwehr ist ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

Der Anschluss an die Gravel-Tour „Im Dunstkreis der Burg Heid“ bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für entsprechende Freizeitaktivitäten ausgeschlossen werden können.

Während der Bauphase ist in den angrenzenden Siedlungsflächen mit einer erhöhten Lärmbelastung und Störungen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um temporäre Belastungen, die nicht als erheblich einzustufen sind.

Die Umsetzung des Vorhabens wird zwangsläufig zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen zu den Stoßzeiten führen. Vor allem im Hinblick auf die neue Kita wird sich das Verkehrsaufkommen während der Bring- u. Abholfahrten erhöhen. Permanent erhöhte Verkehrsmengen, die zu untragbaren Verkehrsspitzen einzelner Siedlungsabschnitte führen würden, sind mit der Umsetzung des Planvorhabens nicht verbunden.

Mit dem Vorhaben sind keine eBS verbunden - schutzgutspezifische Maßnahmen aus unserer Sicht nicht erforderlich. Im Gegenteil, der Vollzug des Bebauungsplans wird aus unserer Sicht erhebliche Verbesserungen für das Teilschutzgut Mensch herbeiführen.

4.10 Kultur- & Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Kultur- oder Sachgüter, weshalb keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundsätzlich können Bodendenkmäler jedoch nie ausgeschlossen werden.

Werden während der Tiefbauarbeiten Anzeichen auf Bodendenkmäler gefunden oder archäologische Funde gemacht, sind alle Arbeiten einzustellen, die zuständige Denkmalpflege zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

5. Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung fortgeführt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Teilschutzgüter von Natur und Landschaft blieben aus.

Die Realisierung des Neubaus der Kita und des Wohn- u. Geschäftshauses würde voraussichtlich an anderer Stelle verfolgt werden, d.h. die Versiegelung von Bodenoberfläche würde lediglich räumlich verlagert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Biotope innerhalb des Plangebiets weitestgehend bereits versiegelt sind, wäre eine Verlagerung höchstwahrscheinlich mit schwerwiegenderen Eingriffen in naturschutzfachlich bedeutendere Biotope verbunden. Infolgedessen wäre mit einem größeren Kompensationsbedarf zu rechnen, was wiederum mit einem zusätzlichen Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden wäre.

6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Auswirkungen werden hier nochmals zusammengefasst:

Tab. 8: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Dorfwies".

Code	Vermeidungsmaßnahme
V1	Ober- und Unterboden sind innerhalb des Baufelds getrennt zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wieder einzubauen. Überschüssige bzw. für den Wiedereinbau ungeeignete Erdmassen sind fachgerecht zu entsorgen. Bei allen Arbeiten ist die DIN 19731 zu beachten.
V2	Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.
V3	Quartierkontrolle: Die tatsächliche Quartierfunktion der zurückzubauenden Baukörper ist im Rahmen einer 3 - maligen Anflugkontrolle während der Wochenstubezeit zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei fehlendem Besatz kann der Rückbau unter Beachtung von V4 erfolgen.
V4	Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist nach vorheriger Quartierkontrolle zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der „Verursacher ... verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen ermöglicht, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah-

men kann zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden, nichtsdestotrotz verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Tab. 9: Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Dorfwies".

Code	Maßnahme
A1	Entsiegelung bebauter Bodenoberfläche.
A2	Renaturierung und Aufwertung des Rumpeter Bachs.
A3	Entwicklung einer Glatthaferwiese.

6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die durch die Eingriffe hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Folgenden auf den Praxisleitfaden in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021) zurückgegriffen. Es handelt sich dabei um das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Diesem Leitfaden entsprechend, werden jedem Biotop, das im Zuge der Biotoptypenkartierung differenziert worden ist, ein bestimmter Biotopwert pro Quadratmeter (BW/m²) zugewiesen. Multipliziert mit der Flächengröße erhält man schließlich den (Gesamt-)Biotopwert (BW).

Aus der Differenz des derzeitigen Zustands des Plangebiets und der Entwicklung nach Abschluss des Vorhabens errechnet sich dann das ökologische Defizit der Maßnahme.

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen wird im Folgenden näher erläutert:

- Die Biotope westlich der Straße, die Straße (VA3) selbst sowie weite Teile der landwirtschaftlichen Hofstelle sind bereits vollversiegelt und werden mit 0 BW/m² bewertet.
- Die landwirtschaftliche Hofstelle, die nicht versiegelt ist, befindet sich in einem vegetationsfreien Zustand. Dies wird durch die regelmäßige Befahrung wahrscheinlich auch so bleiben. Aufgrund des vollständig unversiegelten Zustandes wird das Biotop dennoch um +2 BW/m² aufgewertet und mit 7 BW/m² eingerechnet.
- Die Strauchreihe (BB1) ist hinsichtlich ihres jungen Alters, ihrer Struktur und ihrer isolierten Lage mit maximal mit 11 BW/m² zu bilanzieren.

- Die Fettweide (EB1) wird gemäß Leitfaden als intensiv genutztes, frisches Grünland mit 8 BW/m² eingestuft. Aufgrund der regelmäßigen Weidenutzung ist aus unserer Sicht eine höhere Bewertung nicht vertretbar.
- Der Rumpeter Bach verläuft innerhalb des Plangebiets in einer Betonrinne (FN6), welche im Leitfaden mit 0 BW/m² festgesetzt ist.
- Diejenigen Einzelbäume bzw. Einzelsträucher, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gerodet werden, wurden gemäß Praxisleitfaden „7.6. Sonderfälle der Bewertung“ für punktuelle Biotope bilanziert. Diejenigen Gehölze, die erhalten bleiben, wurden nicht bilanziert.

Tab. 10: Ist-Zustand des Geltungsbereichs gemäß Praxisleitfaden.

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	H	Siedlungsbiotope, undifferenziert	0	4.155	0
2	HV4, vvs	öffentlicher Platz, vollversiegelt	0	695	0
3	HV4	öffentlicher Platz	3	2.165	6.495
4	HT, vvs	landwirtschaftliche Hofstelle, vollversiegelt	0	3.445	0
5	HT	landwirtschaftliche Hofstelle	7	715	5.005
6	HN1	Gebäude (Maschinenunterstand + Heulager)	0	640	0
7	BB1	Strauchreihe	11	190	2.090
8	EB0	Fettweide	8	3.245	25.960
9	FN6	Betonrinne (Rumpeter Bach)	0	55	0
10	VA3, vvs	Gemeindestraße, vollversiegelt	0	595	0
11	5 x BF3, ta1	5 Einzelbäume beim Dorfplatz (<i>Fixbewertung gem. Leitfaden "Sonderfälle der Bewertung"</i>)			9.750
12	3 x BB2	3 Einzelsträucher auf dem öffentlichen Platz (<i>Fixbewertung, 11 BW/m², pauschal 5m²</i>)			165
13	3 x BF3, ta2	3 Einzelbäume auf der Fläche HT (<i>Fixbewertung gem. Leitfaden "Sonderfälle der Bewertung"</i>)			2.640
			Σ-Ist	15.900	52.105

Die Biotope westlich der Straße – ausgenommen die private Grünfläche - und die Straße selbst werden auch nach Vollzug des Bebauungsplans nach wie vor versiegelt sein. Zusätzlich führt der Neubau der Kita zu einer kleinflächigen Neuversiegelung. Einzelne Bäume und Sträucher gehen verloren.

Demgegenüber führen die Arbeiten am Rumpeter Bach sowie die Entsiegelung bebauter Oberflächen zu einer Aufwertung des Geltungsbereichs. Die großflächigen Ausweisungen der Grünflächen führen zu weiteren Aufwertungen.

Tab. 11: Plan-Zustand des Geltungsbereichs gemäß Praxisleitfaden.

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	H, vvs	Siedlungsbiotope, undifferenziert	0	1.950	0
2	HM3	Grünfläche, privat, strukturarme Grünanlage	8	515	4.120
3	HM3	Offenlegung Rumpeter Bach, strukturarme Grünanlage	8	1.005	8.040
4	H, vvs	gemischte Baufläche	0	1.335	0
5	VA3, vvs	Gemeindestraße, vollversiegelt	0	732	0
6	HN1	Kita, gepl. Gebäude, vollversiegelt	0	1.800	0
7	HT3	Kita, gepl. Außenanlage, Platz mit geringem Versiegelungsgrad	5	2.188	10.940
8	HM3	gepl. Grünfläche, strukturarme Grünanlage	8	1.080	8.640
9	HM3	gepl. Glatthaferwiese, mäßig artenreich 15 BW/m ² , Verzögerungseffekt 1,2)	12,5	3.080	38.500
10	HM3	gepl. Grünfläche, strukturarme Grünanlage	3	1.975	5.925
11	HN1	Gebäude (Heulager, Erhalt)	0	240	0
			Σ-Ist	15.900	76.165

Der Vollzug des Bebauungsplans führt bilanzierungstechnisch zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung. Der Geltungsbereich verfügt im Ist-Zustand über eine Wertigkeit von 52.105 Biotopwertpunkten. Nach Umsetzung des Planvorhabens wird sich ein Biotopwert von 76.165 Biotopwertpunkten einstellen. Demnach entsteht ein **Überschuss** in Höhe von **24.060** Biotopwertpunkten.

Der entstandene Überschuss resultiert im Wesentlichen aus der Entsiegelung bebauter Oberflächen und der anschließenden Entwicklung von Grünanlagen. Diese Maßnahmen führen zu einem Gewinn von 8 BW/m². Auch die Entwicklung der Glatthaferwiese und die Renaturierung und Aufwertung des Rumpeter Bachs tragen zur Aufwertung des Geltungsbereichs bei.

Die baubedingten Eingriffe werden vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert. Externe Maßnahmenflächen werden nicht benötigt.

7. Planungsalternativen

Eine Prüfung möglicher räumlicher Alternativen ist auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Hentern erfolgt und wird an dieser Stelle nicht erneut durchgeführt.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Hentern plant die Neugestaltung ihres Dorfmittelpunktes. Die Planung sieht den Bau eines Bürgerhauses, die Erneuerung der Infrastruktur der freiwilligen Feuerwehr sowie den Neubau einer Kindertagesstätte vor. Dafür müssen bestehende Gebäudestrukturen zurückgebaut werden. Zusätzlich soll der Rumpeter Bach im betroffenen Fließabschnitt aufgewertet werden. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Dorfwies“ geschaffen werden.

Der Großteil des Planungsraums wird von Siedlungsbiotopen eingenommen. Weite Teile dieser Biotope sind derzeit bereits vollversiegelt und von entsprechend geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Rumpeter Bach verläuft in einer Betonrinne und ist in seinem aktuellen Zustand ebenfalls von geringer Bedeutung. Im östlichen Teil des Plangebiets findet sich eine Grünlandfläche, die, verglichen mit den übrigen Biotopen, in einem naturnahen Zustand ist. Das Plangebiet verfügt über einige wenige Gehölzstrukturen, die aufgrund ihrer Struktur, ihres jungen Alters und ihrer z.T. isolierten Lage eine untergeordnete artenschutzrechtliche Bedeutung einnehmen. Die 5 Bäume im Bereich des Dorfplatzes heben sich zwar durch ihren großen Stammdurchmesser von den übrigen Gehölzen ab, über nennenswerte Potenziale zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen sie trotzdem nicht. Der Maschinenunterstand auf der landwirtschaftlichen Hofstelle, der im Zuge des Vorhabens zurückgebaut wird, ist für einzelne Vogelarten von Bedeutung. Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte jedoch ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse ist der Unterstand uninteressant, die Bestandsbaukörper „Am Kirchberg 14“, „Am Kirchberg 12“ sowie „Am Kirchberg 6“ könnten demgegenüber jedoch Quartierfunktionen erfüllen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen auch hier ausgeschlossen werden.

Die Planung bereitet zwar Eingriffe in den Rumpeter Bach vor, diese werden aber zu einer Verbesserung der Bestandssituation führen. Weitere besondere Funktionen des Wasserhaushalts (z.B. Wasserschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Schützenswerte klimatische oder lufthygienische Funktionen (z.B. schadstofffilternde oder sauerstoffproduzierende Wälder) fehlen.

Der Mensch wird von der Umsetzung des Planvorhabens u.a. in Form von verbesserter Nahversorgung (Wohn- u. Geschäftshaus, Neubau Kita, verbesserte Infrastruktur der Feuerwehr) profitieren.

Besonders zu berücksichtigende Kultur- u. Sachgüter sind nach aktuellem Stand der Planung nicht betroffen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt können durch die definierten Maßnahmen vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

Die Entsiegelung bebauter Oberflächen, die Aufwertung des Rumpeter Bachs, die Entwicklung von Grünanlagen und die Entwicklung der Glatthaferwiese führen zu einer vollständigen Kompensation der baubedingten Eingriffe. Externe Kompensationsflächen werden nicht benötigt.

9. Referenzen

- BFN (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Maßstab 1:500.000. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (2015): Landschaften in Deutschland. Interaktiver Kartendienst. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg. URL: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (Zugriff: 2023).
- DWD (2022): WebWerdis - Web-based Weather Request and Distribution System. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020. - Deutscher Wetterdienst, Offenbach. URL: <https://werdis.dwd.de/werdis/toBrowseTheme1.do>
- ELLENBERG, H. & LEUSCHNER, C. (2010): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen: in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 6. Auflage. - UTB Stuttgart: 1357 S.
- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. - Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht [Hrsg.], Oppenheim.
- LGB (2019): Web-Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau– Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 [Zugriff: November 2019].
- LÖKPLAN (2023): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTeFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- MFU (1992): Planung vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier. - Ministerium für Umwelt/Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht [Hrsg.], Mainz/Oppenheim.
- MIS (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). - Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MUEEF (2023a): Online Kartendienst GeoExplorer. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> [Zugriff: Juli 2023].
- MUEEF (2023b): LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php [Zugriff: Juli 2023].
- PLG TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier - Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen

öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPlIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPlIG [Redaktionsstand Januar 2014]. - Planungsgemeinschaft Trier [Hrsg.], Trier.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG: Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287). VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Maßnahmenblätter Landschaftspflege

Maßnahmenblatt		A1
Projekt Bebauungsplan Dorfwies	Vorhabenträger Ortsgemeinde Hentern	
Bezeichnung Entsiegelung bebauter Oberflächen	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung des Erhaltungszustands	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Maßnahmenplan		
Lage der Maßnahme Gemarkung Hentern, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke 68, 69, 70/1, 73 und 50/2.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Der Vollzug des Bebauungsplans sieht Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft vor, die entsprechend zu kompensieren sind.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Landwirtschaftliche Hofstelle, vollversiegelt (HT, vvs), Siedlungsbiotope, vollversiegelt.		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Durch die Umsetzung der Maßnahme sollen versiegelte Oberflächen entsiegelt werden. Durch die Wiederherstellung natürlicher Bodenoberflächen werden Mehrwerte v.a. für die Teilschutzgüter Boden (Bodenstruktur, Bodengefüge, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) und Wasser (Infiltration von Niederschlagswasser, Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate) erzielt. Nach erfolgtem Rückbau wird die Fläche als Grünanlage entwickelt.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Nr. <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Nr. K1, K2, K3 <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt Nr. K1, K2, K3		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die versiegelten Bereiche bzw. deren Unterbau werden vollständig entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Anschließend wird eine durchwurzelbare Bodenschicht mit standorttypischem Bodenmaterial und 40 cm Mächtigkeit hergestellt.		
Gesamtumfang der Maßnahme ~ 2.500 m ²		
Zielbiotop: • Grünanlage, strukturarm	Ausgangsbiotop: • Hofstelle u. Siedlungsbiotope, vollversiegelt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		

Maßnahmenblatt		A1
Projekt Bebauungsplan Dorfwies	Vorhabenträger Ortsgemeinde Hentern	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung -/-		

Maßnahmenblatt		A2
Projekt Bebauungsplan Dorfwies	Vorhabenträger Ortsgemeinde Hentern	
Bezeichnung Renaturierung und Aufwertung des Rumpeter Bachs	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung des Erhaltungszustands	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Maßnahmenplan		
Lage der Maßnahme Bachlauf des Rumpeter Bachs innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Der Vollzug des Bebauungsplans sieht Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft vor, die entsprechend zu kompensieren sind.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Rumpeter Bach, Betonrinne (FN6).		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Die Umsetzung der Maßnahme sieht eine Aufwertung des Rumpeter Bachs durch den Rückbau der Betonrinne und die Offenlegung des Bachlaufs vor.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	Nr. K1, K2	

Maßnahmenblatt		A2
Projekt Bebauungsplan Dorfwies		Vorhabenträger Ortsgemeinde Hentern
<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		Nr. K1, K2
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Der Rumpeter Bach verläuft derzeit durch eine Betonrinne. Im Zuge des Vorhabens wird er offengelegt und naturnäher gestaltet. Verglichen mit der Betonrinne werden die Profilierung von Uferböschungen zu einer ökologischen Aufwertung und einer Erhöhung des Natürlichkeitsgrads führen. Zudem wird die Strukturvielfalt erhöht. Insgesamt erfährt die komplette Gewässermorphologie eine erhebliche Aufwertung.</p> <p>Zusätzlich werden mehrere Begegnungselemente auf der Grünanlage entlang des neu geplanten Bachlaufs platziert, die zum Verweilen einladen sollen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme -/- m ²		
Zielbiotop: • -/-		Ausgangsbiotop: • Betonrinne (FN6)
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
-/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-/-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
-/-		

Maßnahmenblatt		A3
Projekt Bebauungsplan Dorfwies	Vorhabenträger Ortsgemeinde Hentern	
Bezeichnung Entwicklung einer Glatthaferwiese		
Lage der Maßnahme Gemarkung Hentern, Flur 6, Teilfläche des Flurstücks 73.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Mit der geplanten Bebauung sind Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden, die einer entsprechenden Kompensation bedürfen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Fettweide, intensiv genutztes Grünland.		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese zur Erhöhung der örtlichen Arten- u. Strukturvielfalt sowie zur Extensivierung der Bodennutzung.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für K1, K2, K3 <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für K1, K2, K3		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Fläche ist zukünftig als extensive Mähwiese zu nutzen, d.h. es ist eine 1-2-schürige Mahd zu etablieren. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.		
Gesamtumfang der Maßnahme ~3.100 m ²		
Zielbiotop: artenreiche Glatthaferwiese (EA1)	Ausgangsbiotop: Fettweide (EB0)	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		

Maßnahmenblatt		A3
Projekt Bebauungsplan Dorfwies	Vorhabenträger Ortsgemeinde Hentern	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung -/-		